



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Dez. 33 - Standort Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg

Inselgemeinde Langeoog
Eigenbetrieb Schifffahrt
Postfach 12 63

26454 Langeoog



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Bearbeitet von:
Herrn Ubben

E-Mail:
Johann.Ubben@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31.07.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
3331-30311-4

Durchwahl (0441) 2181-
204

Oldenburg
13.09.2018

**Verkehrslandeplatz Langeoog;
Änderung der Genehmigung gemäß § 6 LuftVG
Anlagen: Lageplan 1:1.000
Abflugsektor 1:5.000
Markierungs- und Befeuerungsplan 1:100**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung:

Aufgrund Ihres Antrags vom 31.07.2017 wird die Genehmigung der Anlage und des Betriebs des Verkehrslandeplatzes Langeoog - EDWL - in der Fassung vom 04.06.2002, geändert am 29.03.2004, gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I, S 698), zuletzt geändert durch Art. 2, Abs. 11 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl I, S. 2808), i. V. m. §§ 49 ff der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2008 (BGBl. I, S. 1229), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.03.2017 (BGBl. I S. 683), wie folgt geändert:

- I. Teil A, Nr. I, Ziffer 5 „Start- u. Landefläche für Hubschrauber“ wird wie folgt gefasst:
 - a) Abhebe- u. Aufsetzfläche (TLOF): 15m x 15m
 - b) Oberfläche: Verbundpflaster
 - c) Endanflug- und Startfläche (FATO): 22,5 m x 22,5 m
 - d) Sicherheitsfläche: Quadrat von 30 m x 30 m um die FATO
 - e) An-/Abflugrichtungen (rechtweisend): 041° / 221° und 241° / 061°
 - f) Zulassung: Flüge nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht

- II. Teil A, Nr. II, Ziffer 3 wird am Ende ergänzt durch „oder bis 12.000 kg höchstzulässiges Abfluggewicht (MTOW) im HEMS (Helicopter Emergency Medical Services) Einsatz“

H:\D33_OL\Flugbetrieb\U_Vorlagen\11 Landeplaetze\Langeoog\Aend_Genehmigung_Langeoog 09_18.docx

Dienstgebäude
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 - 15:00 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr
Telefon
(0441) 2181 - 0

E-Mail
luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.luftverkehr.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

- III. Teil A, Nr. II, wird wie folgt ergänzt:
5. Flugmodelle mit Elektroantrieb bis max. 25 kg außerhalb der Betriebszeiten
- IV. Teil B, Nr. 14, wird wie folgt gefasst:
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von jeweils 2.500.000 € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen sein und aufrechterhalten werden.
- V. Teil B, Nr. 15, wird wie folgt gefasst:
Der Betrieb von Flugmodellen ist nur außerhalb der Betriebszeiten und mit Zustimmung der Flugleitung zulässig.

Zusätzlich gilt folgende Betriebsabsprache:

Die Steuerer der Flugmodelle nutzen den ihnen vom Betreiber zugewiesenen Raum auf dem Verkehrslandeplatz der Insel Langeoog ausschließlich bei geeignetem Flugwetter mit guten Sichten in den Schließzeiten des Platzes. Sie verpflichten sich, den Luftraum stets sorgfältig zu beobachten und insbesondere auch auf Geräusche zu achten, wie sie von sich annähernden Luftfahrzeugen verursacht werden. Bei Annäherung insbesondere eines Rettungshubschraubers, der lange vor Erreichen der Insel aufgrund seiner charakteristischen Geräuscentwicklung deutlich wahrnehmbar ist, werden Roll- und Startbahn solange gemieden und der Modellflugbetrieb solange eingestellt, bis der Hubschrauber nach Landung und Start die Platzrunde wieder verlassen hat.

- VI. Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 16.
- VII. Befreiung von Nr. 4.2.2.9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberlandeplätzen (AVV Hubschrauber)

Im Übrigen gilt die Genehmigung unverändert weiter.

II. Kostenlastentscheidung:

Die Kosten dieser Entscheidung haben Sie zu tragen. Die Höhe der Kosten bitte ich der nachstehenden Kostenfestsetzung zu entnehmen.

III. Begründung:

1. Antrag und Verfahren:

Der Verkehrslandeplatz Langeoog wurde mit Bescheid vom 06.02.1973 genehmigt. Zugelassen wurde der Betrieb von Flugzeugen bis zu 2.000 kg höchstzulässigem Fluggewicht und Flugzeuge vom Baumuster Do 28 am Tage auf einer Start- und Landebahn von 645 m Länge und 30 m Breite.

Mit der Neufassung der Genehmigung vom 04.06.2002 wurde der Betrieb von Flugzeugen bis zu 2.000 kg höchstzulässigem Fluggewicht und Flugzeuge der Baumuster Do 28, Twin-Otter, BN2 und Cessna 337 am Tage auf einer Start- und Landebahn von 600 m Länge und 15 m Breite zugelassen. Mit Bescheid vom 29.03.2004 wurde die Genehmigung erweitert auf aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (PPR). Die Änderungsgenehmigung enthält daneben die Anlage einer Start- und Landefläche für Hubschrauber mit den Abmessungen

15 m x 15 m und den Betrieb für Hubschrauber bei Tag und bei Nacht bis maximal 5.700 kg Abfluggewicht.

Mit Schreiben vom 31.07.2017 beantragte der Flugplatzbetreiber, Teil A, Nr. I, Ziffer 5 „Start- u. Landefläche für Hubschrauber“ wird wie folgt zu fassen:

- Abhebe- u. Aufsetzfläche (TLOF): 15m x 15m
- Oberfläche: Verbundpflaster
- Endanflug- und Startfläche (FATO): 22,5 m x 22,5 m
- Sicherheitsfläche: Quadrat von 30 m x 30 m um die FATO
- An-/Abflugrichtungen (rechtweisend): 041° / 221° und 241° / 061°
- Zulassung: Flüge nach Sichtflug bei Tag und bei Nacht

Daneben soll Teil A, Nr. II, Ziffer 3 am Ende ergänzt werden durch „oder bis 12.000 kg höchstzulässiges Abfluggewicht (MTOW) im HEMS (Helicopter Emergency Medical Services) Einsatz“.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:

- Landkreis Wittmund
- Inselgemeinde Langeoog
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Luftfahrtamt der Bundeswehr

Zur Anhörung betroffener Dritter wurde die Inselgemeinde Langeoog gebeten, die Antragsunterlagen öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 06.12.2017 bis zum 11.01.2018. Auf die Auslegung hat die Inselgemeinde Langeoog durch öffentliche Bekanntmachung vom 23.11.2017 hingewiesen.

Mit Schreiben vom 17.04.2018 beantragte die Inselgemeinde Langeoog, den Verkehrslandeplatz Langeoog auch für Modellflug zuzulassen. Er soll ausschließlich für Flugmodelle mit Elektroantrieb bis max. 25 kg zugelassen werden.

Das Genehmigungsverfahren führte zu dem nachstehenden Ergebnis.

2. Raumordnung

Die Belange der Raumordnung und der Landesplanung werden durch die beantragte Änderung nicht tangiert.

Sowohl Gemeinde als auch Landkreis haben der beantragten Maßnahme zugestimmt.

3. Städtebau

Die Belange des Städtebaus sind nicht betroffen.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ebenfalls gewahrt, da der Vorschlag der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, Wilhelmshaven, zur

Verschwenkung des Flugsektors ca. ab der Höhe Hafenstraße auf den bisherigen Flugsektor 241° nördlich der Schutzzone I/24 in westlicher Richtung geprüft und übernommen wurde.

5. Schutz vor Fluglärm

Die Erhöhung einer Fluglärmbelastung ist nicht zu erwarten, da keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Flugbetrieb zu erwarten sind. Auch bisher sind am Verkehrslandeplatz Langeoog bereits Hubschrauber oberhalb des bislang max. zulässigen MTOW von 5.700 kg bei HEMS-Einsätzen gelandet und gestartet.

6. Notwendigkeit der beantragten Änderungen

Die beantragte Änderung war erforderlich, um eine Anpassung des Landeplatzes an die AVV Hubschrauber vorzunehmen.

7. Erweiterung auf Flugmodelle mit Elektroantrieb bis 25 kg

Bei der im Laufe dieses Verfahrens beantragten Erweiterung auf Flugmodelle mit Elektroantrieb bis 25 kg handelt es sich um eine nicht wesentliche Änderung der Genehmigung, da diese Modelle derart geringe Lärmemissionen verursachen, die in der ca. 300 m entfernten Wohnbebauung keine messbaren Beeinträchtigungen verursachen dürften. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sicherheit des Luftverkehrs ist ausgeschlossen, da Modellflugbetrieb nur außerhalb der Betriebszeiten stattfinden darf und zusätzliche Betriebsabsprachen für einen außerhalb der Öffnungszeiten des Landeplatzes stattfindenden Hubschrauberbetrieb festgelegt sind.

8. Einwendungen

Aufgrund der Auslegung der Antragsunterlagen in der Inselgemeinde Langeoog sind verschiedene Einwendungen erhoben worden. Diese Einwendungen haben jedoch keinen unmittelbaren Bezug zu der beantragten Änderungsgenehmigung.

Die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken hat der Betreiber jedoch aufgegriffen. Er wird eine entsprechende Anpassung der Dienstanweisung für Flugleiter vornehmen, um auch zukünftig die Nutzung des Vorfelds sowie der Abfertigung der Flugzeuge wie bisher sicherzustellen.

9. Ausnahme zur AVV Hubschrauber

Nach Nr. 4.2.2.9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberlandeplätzen vom 19.12.2005 (Bundesanzeiger Nr. 246a vom 29.12.2005) sind die Anzahl und Richtung der An- und Abflugflächen so zu wählen, dass der Benutzbarkeitsfaktor mindestens 95 % für Hubschrauber beträgt, für die der Hubschrauberflugplatz zugelassen wird. Für den Verkehrslandeplatz Langeoog wird ein Benutzbarkeitsfaktor von 86,9 % erreicht. Es handelt sich hier nicht um eine Neuanlage einer Hubschrauberlandeplatzes, daher kann diese Abweichung toleriert werden, zumal diese Einschränkung aus bisher schon vorgelegen hat.

IV. Bekanntgabe

Diese Änderungsgenehmigung wird dem Antragsteller sowie den Einwendern durch Übersendung einer Ausfertigung bekanntgegeben. Abschriften dieses Bescheides erhalten die o. a. Träger öffentlicher Belange.

V. Kostenfestsetzung

Gemäß § 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I, S. 346) in der jeweils gültigen Fassung und Abschnitt VI Nr. 14 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV werden für diese Erlaubnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Gebühr nach Abschnitt VI Nr. 5b des
Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV

2.700,00 EUR

Der Gebührenrahmen beträgt 256,00 EUR bis 38.347,00 EUR. Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und ferner die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Die festgesetzte Gebühr ist unter Berücksichtigung dieser Entscheidungsmaßstäbe angemessen.

Sie werden gebeten, diesen Betrag innerhalb von zwei Wochen auf das Konto bei der NordLB IBAN **DE62 2505 0000 0106 0224 03**, **BIC NOLADE2H**, zu überweisen. Dabei sollte unbedingt das Kassenzichen **8301000899917** angegeben werden.

Einzahlungen ohne Kassenzichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen der Kasse und Ihnen unnötige Mühe. Bitte halten Sie die Zahlungsfrist ein. Bei Verspätung – maßgeblich ist der Geldeingang bei der Kasse – haben Sie ggf. entstehende Kosten der Mahnung zu tragen.

Hinweise:

1. Der geänderte Landeplatz darf erst in Betrieb genommen werden, wenn nach dem Ergebnis der Abnahmeprüfung gem. § 53 i. V. m. § 44 der Luftverkehrs Zulassungs-Ordnung (Luft-VZO) die Betriebsfreigabe erteilt worden ist. Die Abnahmeprüfung ist bei mir zu beantragen.
2. Bis spätestens zur Abnahmeprüfung ist mir die angepasste Dienstanweisung für Flugleiter vorzulegen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Ubben